

# Beschneigungsanlagen, Schigebiete und UVP-Pflichtigkeit in Österreich\*

Peter Bußjäger/Daniel Ennöckl

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2019

*Die künstliche Beschneigung wird in Zeiten des Klimawandels für die Schigebiete ein immer wichtiger Standortfaktor. Die erforderliche Infrastruktur erfordert im Regelfall auch die Anlage von Speicherseen, die einen mitunter beträchtlichen Landschaftseingriff darstellen. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, inwieweit diese Vorhaben nach den Vorschriften des österreichischen UVP-Gesetzes als Änderung von Schigebieten zu qualifizieren sein können und welche Rolle die Vorgaben der UVP-Richtlinie der Union spielen. Dies wird am Beispiel eines konkreten Projektes demonstriert.*

## 1. Einleitung

Klimawandel und Wettbewerbsdruck zwingen die Schigebiete in den Alpen, die Schneesicherheit durch künstliche Beschneigung zu garantieren. Die Ansprüche der Gäste an den Pistenkomfort auch dann, wenn nicht genügend natürlicher Schnee vorhanden ist, steigen. Allgemein ist ein Wettlauf festzustellen, der zu immer großflächigerer künstlicher Beschneigung führt. Dies wiederum erhöht die Anforderungen an die Infrastruktur.

Für die künstliche Beschneigung wird Wasser benötigt, das in der kalten und vor allem trockenen Jahreszeit häufig nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung steht. Diesem Problem wird mehr und mehr durch das Anlegen künstlicher Speicherseen abgeholfen. Abgesehen von diversen ökologischen Problemen sind Speicherseen im Sommer als Eingriff in das Landschaftsbild deutlich zu erkennen und stellen eine weitere Technisierung des Hochgebirges dar.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit rechtlichen Aspekten der künstlichen Beschneigung im Hinblick auf das österreichische UVP-Gesetz 2000<sup>1</sup> und die unionsrechtlichen Vorgaben. Ausgangspunkt ist ein konkretes Vorhaben<sup>2</sup> im österreichischen Bundesland Vorarlberg. Verfahrensgegenstand war die Errichtung eines Speichersees, der sich über eine Fläche von 6,5 ha erstreckt und 288 000 m<sup>3</sup> Speicherinhalt aufweist. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Speichersees sind weitere Geländeänderungen für präparierte Pisten im Ausmaß von 2,04 ha erforderlich. Der Speichersee dient als Wasserreservoir für die Beschneigung der Pisten in dem in der Tourismuswerbung als Schigebiet *Silvretta Montafon* vermarktetem Gebiet. Die antragstellende Gesellschaft unterscheidet in behördlichen Verfahren insgesamt sechs rechtlich nach ihrer Auffassung eigenständig zu beurteilende Schigebiete,<sup>3</sup> nämlich die Bereiche *Valisera*, *Versettla*, *Garfrescha*, *Grasjoch*, *Seeblika* und *Kapell* in den Gemeinden *Silbertal*, *Schruns*, *St. Gallenkirch* und *Gaschurn*. Sie begründet dies mit morphologischen Kriterien und beruft sich dabei auf die Definition des Schigebietes in

Fußnote 1a der Anlage 1 UVP-Gesetz 2000. In der Praxis führt dies dazu, dass die Anwendung des UVP-Gesetzes 2000 weitgehend ausgehebelt werden kann. Eine Auseinandersetzung mit der Begründung wird im Punkt 3. vorgenommen. Zuvor ist jedoch noch die Frage UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens der Errichtung eines Speichersees allgemein zu beurteilen. Darüber hinaus wird die österreichische Rechtslage auf ihre Unionsrechtskonformität geprüft.

## 2. Allgemeines zur UVP-Pflichtigkeit von Schigebietserweiterungen und Beschneigungsanlagen nach dem UVP-Gesetz 2000

### 2.1 UVP-Pflicht des Vorhabens der Errichtung eines Speichersees

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-Gesetz 2000 ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Nach § 2 Abs. 2 UVP-Gesetz 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-Gesetz 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Dass eine UVP-Pflicht des Projekts „Errichtung eines Speicherteichs und einer Pumpstation sowie die Erweiterung einer Pumpstation“ aufgrund des Tatbestands der Z. 31 des Anhangs 1 UVP-Gesetz 2000 (Stauwerke oder dauerhafte Speicherung von Wasser) besteht, ist unstrittigweise zu verneinen. Das Gesetz sieht eine UVP-Pflicht vor, wenn „Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über

\* Der Beitrag basiert auf einem Gutachten der beiden Autoren für die Vorarlberger Landesregierung.

- 1) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-Gesetz 2000), BGBl. 1993/697, zuletzt geändert durch BGBl. I 2018/80.
- 2) Die Frage der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ist derzeit bei den Verwaltungsgerichten anhängig. Die beiden Autoren waren in dieser Frage auch als Rechtsgutachter tätig.
- 3) „Abgrenzung von Skigebieten nach naturräumlichen Kriterien“. Dokument im Besitz der Verfasser, Stand 13.1.2016, Bearbeiter DI Markus Vollmann.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger,  
Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck,  
Innsbruck, Österreich

Assoz. Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.,  
assoziiertes Prof. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht  
der Universität Wien,  
Wien, Österreich

10 000 000 m<sup>3</sup> Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden“, errichtet werden. Der eingereichte Speicherteich weist einen Nutzinhalt von lediglich rund 288 000 m<sup>3</sup> auf.

Zu prüfen ist des Weiteren, ob sich eine UVP-Pflicht aus Z. 12 des Anhangs 1 UVP-Gesetz 2000 („Schigebiete“) ergibt. Schigebiete verursachen vielfältige Umweltauswirkungen, die auf großflächigen Rodungen und einer intensiven touristischen Nutzung beruhen. Zu nennen sind etwa Veränderungen des Wasserhaushalts, Bodenverdichtungen, eine Gefährdung benachbarter Waldbestände, Abrutschungen etc. Insbesondere ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.<sup>4</sup>

Im Rahmen der Z. 12 des Anhangs 1 UVP-Gesetz 2000 ist zwischen lit. a, b und c dieser Ziffer zu unterscheiden. Für das vorliegende Projekt kommt nur jene der lit. b in Betracht.<sup>5</sup> Dieser UVP-Tatbestand umfasst die „Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist“.

Maßgebendes Kriterium für die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Schigebieten stellt die Flächeninanspruchnahme verbunden mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen dar. Außerhalb von Pisten und Trassen erfolgende Geländeänderungen sind nach der Rechtsprechung nur dann in den für die UVP-Pflicht relevanten Flächenverbrauch einzurechnen, wenn sie mit dem Pisten- und Trassenbau kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, also z. B. Lawinenverbauungen, Aufschließungswege, Böschungs- und Drainagierflächen.<sup>6</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist in Bezug auf Beschneigungsanlagen (sog. „Schneekanonen“) und die dafür erforderlichen Speicherteiche zunächst festzuhalten, dass diese in Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 nicht erwähnt werden. Es läge daher an sich auf der Hand, diese ebenso wie die sonstigen Geländeänderungen zu behandeln. Dies würde bedeuten, dass der durch derartige Anlagen und Teiche bedingte Flächenverbrauch UVP-relevant wäre, sofern er mit dem Betrieb von Pisten in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang steht. Dies entspräche auch dem weiten Vorhabensbegriff des UVP-Gesetzes 2000.<sup>7</sup>

Der (ehemalige) Umweltsenat<sup>8</sup> beurteilte die Errichtung von Speicherteichen in seiner Spruchpraxis allerdings differenzierter: Sollte ein Speicherteich lediglich der Beschneigung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen, sei der damit einhergehende Flächenverbrauch nicht in den jeweiligen Schwellenwert der Z. 12 einzurechnen. Dies folge daraus, dass in einer solchen Konstellation keine Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen vorliege.<sup>9</sup> Im Sinne dieser Judikatur ist ein Speicherteich in Bezug auf den Schwellenwert nur dann einzurechnen, wenn er der Beschneigung neu zu errichtender Pisten dienen soll.<sup>10</sup> Für den Fall, dass sowohl die Beschneigung bestehender als auch neuer Pisten beabsichtigt ist, hat nach der in der Literatur vertretenen Meinung eine anteilige Einrechnung, z. B. nach dem Verhältnis der beschneiten Flächen, zu erfolgen.<sup>11</sup>

Das (seit 1. 1. 2014 für die UVP zuständige) Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat indes noch keine Erkenntnis gefällt, in dem es sich dieser Spruchpraxis des Umweltsenates explizit angeschlossen hätte.

Als Zwischenresümee lässt sich festhalten, dass die Spruchpraxis des vormaligen Umweltsenates Beschneigungsanlagen sowie Speicherteiche für Beschneigungsanlagen als per se nicht UVP-relevant einstufte. Derartige Vorhaben sind nach dieser Ansicht nicht geeignet, alleine eine UVP-Pflicht zu begründen. Bei der Feststellung ei-

ner allfälligen UVP-Pflicht gemäß Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 sind sie demnach nur dann zu berücksichtigen, wenn sie gleichzeitig mit einem Pistenneubau oder einer Erweiterung von Schipisten umgesetzt werden und unmittelbar der Beschneigung dieser neuen bzw. geänderten Schigebiete dienen. Beschneigungsanlagen und Speicherteiche wurden vom Umweltsenat somit als bloß unselbständige Bestandteile von Vorhaben angesehen, die lediglich aufgrund ihres Konnexes zu anderen Projekten für die Berechnung der UVP-Schwellenwerte maßgeblich sein können.

## 2.2 UVP-Pflichtigkeit von Schigebietserweiterungen und Beschneigungsanlagen nach der UVP-Richtlinie

In dieser (unter 2.1. dargestellten) Auslegung des (vormaligen) Umweltsenates steht Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 u. E. in Widerspruch zur UVP-Richtlinie.<sup>12</sup>

Die UVP-Richtlinie sieht in Art. 4 Abs. 2 vor, dass bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung gem. Art. 5 bis 10 leg. cit. unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand

- a) einer Einzelfalluntersuchung oder
- b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auch entscheiden, beide unter lit. a und b genannten Verfahren anzuwenden.

Nach Art. 4 Abs. 3 UVP-Richtlinie sind bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien für die Zwecke des Abs. 2 die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Die UVP-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Schwellenwerten und/oder Kriterien gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b UVP-Richtlinie ein. Dieser Spielraum wird jedoch durch Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie begrenzt, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung bezüglich ihrer Auswirkungen zu unterzie-

4) Siehe EB zu IA/168 A 21. GP NR.

5) Der Tatbestand der lit. a bezieht sich nämlich nur auf die Neuererschließung oder Erweiterung von Gletscherschigebieten, jener der lit. b nur auf Schigebiete in Naturschutzgebieten. Beides trifft auf das vorliegende Schigebietsprojekt nicht zu.

6) Spruchpraxis des unabhängigen Umweltsenates (US): US, Besch. v. 12. 7. 2006, 7A/2006/10-7 [Jerzens]; Besch. v. 20. 12. 2007, 7B/2007/5-33 [Krimml/Wald]; Besch. v. 13. 10. 2008, 6A/2007/16-24 [Krimml/Wald II]; Besch. v. 21. 12. 2009, 7B/2007/5-58 [Krimml/Wald III].

7) Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar UVP-Gesetz<sup>3</sup>, 2013, § 2 Rdnr. 7 ff.

8) Der unabhängige Umweltsenat war bis zum 1. 1. 2014 die Rechtsmittelinstanz in UVP-Verfahren. Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2014 wurde er aufgelöst. Seine Zuständigkeiten gingen auf das Bundesverwaltungsgericht (öB-VwG) über.

9) US, Besch. v. 20. 12. 2002, 6A/2002/7-43 [Pitztaler Gletscher]; US, Besch. v. 5. 12. 2008, 6A/2008/10-24 [Ischgl]; US, Besch. v. 12. 7. 2006, 7A/2006/10-7 [Jerzens]; US, Besch. v. 20. 12. 2007, 7B/2007/5-33 [Krimml/Wald]; US, Besch. v. 13. 10. 2008, 6A/2007/16-24 [Krimml/Wald II]; US, Besch. v. 21. 12. 2009, 7B/2007/5-58 [Krimml/Wald III].

10) Vgl. Baumgartner/Petek, Kommentar UVP-Gesetz, 2010, 376 f.

11) Schmelz/Schwarzer, Kommentar UVP-Gesetz, 2011, Anhang 1 Z. 12 Rdnr. 7.

12) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 v. 28. 1. 2012, S. 1, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. 4. 2014, ABl. L 124 v. 25. 4. 2014, S. 1.

hen.<sup>13</sup> Die Kriterien und Schwellenwerte sollen die Beurteilung der konkreten Merkmale eines Projekts erleichtern, damit festgestellt werden kann, ob es der Prüfungspflicht unterliegt.

Ein Mitgliedstaat, der die Schwellenwerte und/oder Kriterien so festlegt, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen ist, überschreitet die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessensspielraums, sofern nicht aufgrund einer pauschalen Beurteilung aller Projekte dieser Klasse davon auszugehen ist, dass bei ihnen mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.<sup>14</sup> Daneben überschreitet ein Mitgliedstaat den Ermessensspielraum, über den er nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie verfügt, auch dann, wenn er nicht alle in Anhang III aufgeführten relevanten Auswahlkriterien berücksichtigt.<sup>15</sup>

Die UVP-Richtlinie normiert in Anhang II Z. 12 eine UVP-Pflicht nach Art. 4 Abs. 2 für bestimmte Anlagen im Bereich „Fremdenverkehr und Freizeit“. Von lit. a dieser Ziffer erfasst werden „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“. Der UVP-Tatbestand des Anhangs II Z. 12 UVP-Richtlinie weist damit eine andere Struktur als jener des Anhangs I Z. 12 UVP-Gesetz 2000 auf. Während die Regelung des UVP-Gesetzes 2000 nur zwei UVP-pflichtige Projekttypen vorsieht (nämlich Schipisten und Skilifte/Seilbahnen), kennt die UVP-Richtlinie mit den „zugehörigen Einrichtungen“ eine weitere Vorhabens-kategorie, für die die nationalen Gesetzgeber die Bedingungen einer allfälligen UVP-Pflicht festlegen müssen. Unter den Vorhabentyp der „zugehörigen Einrichtungen“ fallen – wie aus dem Leitfaden der Kommission zur UVP-Richtlinie hervorgeht – insbesondere Beschneigungsanlagen.<sup>16</sup>

Dass „zugehörige Einrichtungen“ selbständige UVP-Projekttypen bilden, hat in mehrfacher Hinsicht Konsequenzen für die Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten:

- Im nationalen Recht muss ein Schwellenwert für die UVP-Pflicht normiert werden.
- Es ist unzulässig, diesen Vorhabentyp grundsätzlich von der UVP-Pflicht auszunehmen.
- Eine UVP-Pflicht von „zugehörigen Einrichtungen“ kann auch dann bestehen, wenn nicht auch gleichzeitig Schipisten oder Skilifte/Seilbahnen errichtet oder geändert werden sollen.

Diesen Anforderungen entspricht die österreichische Rechtslage in der Auslegung durch den vormaligen Umweltsenat nicht. Die Auffassung, dass ein Speicherteich, der nur der Beschneigung schon bestehender Schipisten dient, für die UVP-Pflicht irrelevant sei, steht somit u. E. in Widerspruch zu Anhang II Z. 12 UVP-Richtlinie.

Diese Ansicht vertritt im Übrigen auch die Europäische Kommission im Leitfaden „Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien“. In diesem stellt sie ihre Vorstellungen von einer ordnungsgemäßen Umsetzung der UVP-Richtlinie mitsamt deren Anhängen I und II dar. Als Beispiel einer richtlinienkonformen Umsetzung des Anhangs II Z. 12 wird dabei explizit auf die in einem Mitgliedstaat vorgesehene UVP-Pflicht von Beschneigungsanlagen verwiesen, die eintritt, wenn das Projekt eine unbebaute Fläche von 2 ha oder mehr in Anspruch nimmt. Ob durch die Anlagen nur neu zu errichtende Schipisten beschnitten werden sollen, wird indes nicht als relevantes Kriterium für die UVP-Pflicht angeführt.<sup>17</sup>

Im Übrigen vertreten auch die Nachbar(bundes)staaten Österreichs Bayern und Südtirol diese Auffassung. Beide Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass nach der UVP-Richtlinie eine Beschneigungsanlage (samt Speicherteich) auch dann UVP-relevant ist, wenn sie ausschließlich in Bezug auf schon bestehende Schipisten zum Einsatz kommen soll.

Das Bayerische Wassergesetz<sup>18</sup> normiert in Art. 35 Abs. 1, dass Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden dürfen. Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen. Nach Abs. 4 leg. Cit. ist dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- „1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.“

Für Südtirol normiert Anhang 2 des Landesgesetzes zur „Umweltverträglichkeitsprüfung“,<sup>19</sup> eine UVP-Pflicht nach Z. 13 lit. h für „Beschneigungsanlagen: mit einer Gesamtableitung von mehr als 10 l/s (ausgenommen Konzessionserneuerung ohne Erhöhung der Wasserableitung)“.

Es ist daher zu attestieren, dass die Spruchpraxis des (ehemaligen) österreichischen Umweltsenates, wonach ein Speicherteich, der lediglich der Beschneigung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dient, nicht UVP-pflichtig sein könne, in Widerspruch zur UVP-Richtlinie steht. Die Bestimmung der Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 ist daher richtlinienkonform derart auszulegen, dass die Flächeninanspruchnahme durch einen Speicherteich für eine Beschneigungsanlage für den UVP-Schwellenwert in vollem Umfang einzurechnen ist.

### 3. „Änderungen eines Schigebietes“

#### 3.1 Der Begriff des Schigebietes – Legaldefinition

Wie oben ausgeführt ist eine Auseinandersetzung mit der Frage vorzunehmen, inwieweit die von der antragstellenden Gesellschaft vorgenommene Aufsplitterung „ihres“ Schigebietes in insgesamt sechs rechtlich eigenständige Schigebiete mit dem UVP-Gesetz 2000 konform geht.

- 13) EuGH, Urt. v. 21.3.2013 – C-244/12, ECLI:EU:C:2013:203, NuR 2013, 340, Rdnr. 29–30; EuGH, Urt. v. 11.2.2015 – C-531/13, ECLI:EU:C:2014:2279, Rdnr. 40–41.
- 14) EuGH, Urt. v. 21.9.1999 – C-392/96, Slg 1999, I-05901, Rdnr. 53; EuGH, Urt. v. 24.10.1996 – C-72/95, Slg 1996 I-05403, Rdnr. 53; EuGH, Urt. v. 16.9.1999 – C-435/97, Slg 1999 I-05613, Rdnr. 38; EuGH, Urt. v. 21.9.1999 – C-392/96, Slg 1999, I-05901, Rdnr. 75; EuGH, Urt. v. 20.11.2008 – C-66/06, Slg 2008 I-00158, Rdnr. 65; EuGH, Urt. v. 16.7.2009 – C-427/07, NuR 2009, 550, Rdnr. 42.
- 15) EuGH, Urt. v. 21.9.1999 – C-392/96, Slg 1999 I-05901, Rdnr. 65, 72; EuGH, Urt. v. 20.11.2008 – C-66/06, Slg 2008 I-00158C-66/06, Rdnr. 64; EuGH, Urt. v. 15.10.2009 – C-255/08, Slg 2009 I-00167, Rdnr. 32–39; EuGH, Urt. v. 24.3.2011 – C-435/09, Slg 2011 I-00036, Rdnr. 52, 55.
- 16) Kommission, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien (2017) 62. Abrufbar unter <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5b397b1b-de12-11e6-ad7c-01aa-75ed71a1/language-de>.
- 17) Kommission (Fn. 16).
- 18) Bayerisches Wassergesetz (BayWG) v. 25.2.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zul. geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.7.2019 (GVBl. S. 408).
- 19) Landesgesetz v. 13.10.2017, Nr. 171, Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte. Kundgemacht im Beiblatt 3 zum Amtsblatt v. 17.10.2017, Nr. 42.

Gemäß Fußnote 1a zu Anlage 1 Z. 12 lit. b und c UVP-Gesetz 2000 umfasst ein Schigebiet einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Diese Rechtslage ist das Ergebnis der Novelle zum UVP-Gesetz 2000 BGBl. I 87/2009. Nach der bis dahin auf das UVP-Gesetz 2000 zurückgehenden Rechtslage war der erste Satz der Fußnote 1a mit der heute geltenden Rechtslage identisch. Der zweite Satz lautete wie folgt:

„Begrenzt wird das Schigebiet entweder

- a) morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder
- b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer: Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.“

Weitere Präzisierungen dieser Definition gibt es nicht. Der Leitfaden „UVP für Schigebiete“<sup>20</sup> wiederholt diese Definition ohne weitere Erläuterungen.

### 3.2 Analyse

#### 3.2.1 Prüfungsschritte

Fußnote 1a zu Anlage 1 Z. 12 UVP-Gesetz 2000 sieht für die Prüfung, ob ein Schigebiet vorliegt, ein zweistufiges Vorgehen vor: In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der erste Absatz erfüllt ist, also ein Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten vorliegt, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

In einem zweiten Schritt ist dieses Gebiet nach den Grundsätzen des zweiten Absatzes abzugrenzen, wobei diese Prüfung ebenfalls zweistufig zu erfolgen hat, nämlich

- a) zunächst zu prüfen ist, ob eine Begrenzung nach morphologischen Kriterien nach Talräumen möglich ist. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist
- b) die Abgrenzung nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten und Fließgewässer vorzunehmen.

Wenn in der Literatur davon gesprochen wird, dass bei der Abgrenzung des Schigebiets „nunmehr (nämlich in Abkehr von der früheren Rechtslage, auf die noch zu-

rückzukommen ist, Anm.) stufenweise vorzugehen (ist)“, ist dem vollinhaltlich zuzustimmen.<sup>21</sup> Es darf aber nicht unterschlagen werden, dass zunächst das Kriterium 1 anzuwenden ist.

#### 3.2.2 Abgrenzungen

a) *Kriterium 1 – Bereich aus Aufstiegshilfen, der durchgehend befahren werden kann mit entsprechender Infrastruktur – keine Einbeziehung der Bereiche Kapell, Seebliga und Grasjoch*

Eine solche im Wesentlichen durchgehende Befahrbarkeit liegt für die Bereiche Versettla, Garfrescha und Valisera vor. Dass der Bereich Garfrescha vom Bereich Versettla nur über den Bereich Valisera befahren werden kann und umgekehrt schadet nichts.

Die Infrastruktur (Verkehrserschließung, Übernachtungsmöglichkeiten, Versorgung) ist in den Talorten St. Gallenkirch und Gaschurn vorhanden.

Der seinerzeitige unabhängige Umweltsenat (US)<sup>22</sup> hat in seiner Entscheidung „Ischgl“ bei der Beurteilung, ob die in fünf verschiedenen Talräumen angesiedelten Bereiche Teil eines einzigen Schigebietes sind, daran angeknüpft, dass die Infrastruktureinrichtungen wie Beherbergung, Versorgung, Verkehrserschließung, in den Talorten Ischgl und Samnaun (und nur dort) vorhanden waren.<sup>23</sup>

Soweit die Literatur<sup>24</sup> am Anknüpfen an der Infrastrukturausstattung Kritik übt, ist sie im Unrecht, denn der Gesetzgeber verlangt eine Infrastrukturausstattung, um überhaupt von einem Schigebiet sprechen zu können. Der US hatte keine andere Wahl, als zu prüfen, wo die Infrastrukturausstattung vorlag.<sup>25</sup>

Kein Teil dieses Schigebietes bilden die Bereiche Hochjoch, Seebliga und Grasjoch, weil, wie der Bericht der antragstellenden Gesellschaft zutreffend ausführt, keine Talabfahrt vom Grasjoch nach St. Gallenkirch auf gesicherten Pisten vorhanden ist.<sup>26</sup> Daran ändert auch nichts, dass eine nicht präparierte Skiroute bei entsprechenden Schneesverhältnissen (es handelt sich um einen rasch ausapernden Sonnenhang) eine Talabfahrt ermöglichen kann.<sup>27</sup> In die weitere Beurteilung sind diese drei Bereiche daher nicht einzubeziehen.

b) *Kriterium 2 – Abgrenzung, 1, 2 oder 3 Schigebiete (Versettla, Garfrescha, Valisera)?*

Nachdem nun die Bereiche Versettla, Garfrescha und Valisera als ein zusammenhängendes Schigebiet nach Maßgabe der Fußnote 1a erster Absatz identifiziert wurden, stellt sich die Frage nach ihrer Abgrenzung nach Fußnote 1a zweiter Absatz.

Die antragstellende Gesellschaft begründet ihre Position im Wesentlichen damit, dass der Bereich Valisera ein eigener Talraum sei, während Garfrescha und Versettla zwar derselben Landschaftskammer angehören würden, aber nicht miteinander verbunden seien.

20) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Leitfaden UVP für Schigebiete, Aktualisierte Fassung 2011, S. 9.

21) Vgl. Berger/Bergthaler, Sportanlagen in der UVP, in: Berger/Potacs (Hrsg.), Recht SPORTlich. Aktuelle Rechtsfragen des Sports, 2010, 93, 116; Altenburger/Berger, UVP-G, 2. Aufl. 2010, 276, Rdnr. 101.

22) Die Aufgaben des US wurden mit Wirkung vom 1.1.2014 dem neugeschaffenen Bundesverwaltungsgericht (öBVwG) übertragen.

23) US, Besch. v. 5.12.2008 – US 6A/2008/10-24.

24) Vgl. Wimmer/Schmelz, Grenzenloses Pistenvergnügen? Zur Abgrenzung des Schigebietsbegriffs, ecollex 5/2009, 447 ff.; Berger/Bergthaler, Sportanlagen, S. 114.

25) Bestätigt in öBVwG, Erk. v. 21.12.2016, W 193 2127880-1.

26) Silvretta Montafon, Abgrenzung, S. 5.

27) Die Definition des Schigebietes in Fußnote 1a erfordert das Vorliegen einer „gekennzeichneten Piste“.

## ba) Der Fall Garfrescha

Die antragstellende Gesellschaft begründet die Abgrenzung des „Schigebietes“ Valisera mit dem von der Madrisella über die Versettla und den Gantekopf hinterziehenden Kamm. Nun liegt allerdings Garfrescha genau an der Fortsetzung dieses Grates, der dort in eine sanfte Maisäßlandschaft übergeht, das den Kern des „Schigebietes“ und der umgehenden Ferienwohnsitze und Gastronomiebetriebe bildet. Dieser Bereich ist mit einer Abfahrt zur Talstation der Silvretta Bahn,<sup>28</sup> mit dem in den Bereich Valisera eingefahren werden kann, verbunden. Umgekehrt steht eine kurze 6er-Sesselbahn (Vermielbahn) zur Verfügung, um vom Talboden des Vermielbaches in das Gebiet von Garfrescha zu gelangen. Es handelt sich um etwas mehr als 100 Meter Höhenunterschied.

Weshalb dieser Bereich einschließlich der Talabfahrt nach St. Gallenkirch nicht eine Einheit mit dem Bereich Valisera bieten soll und zum Talraum des Novatales gehören soll, erscheint daher hinterfragenswert.

Da die Beurteilung allerdings anhand morphologischer Kriterien zu erfolgen hat, welche keine Rechtsfrage darstellt, bleibt diese Frage durch einen einschlägigen Sachverständigen zu klären.

## bb) Versettla/Valisera

Es stellt sich im Weiteren die Frage, ob „Versettla“ ein eigenes Schigebiet gegenüber Valisera/Garfrescha darstellt, wie dies die Antragstellerin vorbringt. Sie beruft sich wie bereits dargestellt darauf, dass Versettla einem anderen Talraum als Valisera angehört.

Dies ist rechtlich insoweit von Relevanz als die Frage, ob ein Schigebiet mehrere Talräume umfassen kann, „in der Literatur widersprüchlich beantwortet“ wird.<sup>29</sup>

Die derzeit wohl überwiegende Meinung ist der Auffassung, dass sich ein Schigebiet nur über einen einzigen Talraum erstrecken kann.<sup>30</sup> Unter Anwendung dieser Auffassung wäre die Silvretta Montafon mit ihrer Position zumindest hinsichtlich Versettla/Valisera im Recht, sofern die von ihr vorgenommene Abgrenzung des Talraums fachlichen Kriterien entspricht, was von einem einschlägigen Sachverständigen nachzuprüfen wäre.

Die Auffassung, wonach sich ein Schigebiet nur auf einen Talraum erstrecken kann, gründet sich auf die Entstehungsgeschichte der Norm des Fußnote 1a zu Anhang 1 Z. 12 UVP-Gesetz in der Novelle 2009.<sup>31</sup> Nach der früheren Rechtslage, auf welcher auch die Entscheidung des US „Ischgl“ beruhte, war nämlich ausdrücklich verankert (siehe oben 3.1.), dass ein Schigebiet dann, wenn keine Abgrenzung durch markante Geländeformen und Geländelinien möglich war, auch mehrere Talräume umfassen konnte.<sup>32</sup>

Die Neuregelung enthält diese Klarstellung nicht mehr, was freilich nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass es tatsächlich nur einen Talraum pro Schigebiet geben darf. Abgesehen davon, dass die Norm weiterhin von Talräumen im Plural spricht, liegt es in der Konsequenz des nunmehr geltenden Normtextes, dass dann, wenn eine Abgrenzung nach morphologischen Kriterien und nach dem Einzugsgebiet von Fließgewässern nicht möglich ist, sich ein Schigebiet über mehrere Talräume erstrecken kann.

Schwerer wiegt allerdings noch, dass der Verweis auf *Berger/Bergthaler*, wonach diese Änderung dem Vorschlag von *Wimmer/Schmelz*<sup>33</sup> entspreche und klarstelle, dass ein Schigebiet nicht mehrere Talräume umfassen könne,<sup>34</sup> einem groben Missverständnis unterliegt: Die beiden Autoren stellten in ihrem Beitrag den damaligen Novellierungsvorschlag (des seinerzeitigen Ministerialentwurfs!) zwar vor, verwiesen aber darauf, dass damit die Rechtsprechung des US sich voraussichtlich gerade nicht ändern würde: „Das unveränderte Beibehalten des Novellenentwurfs würde zu keiner Verbesserung der Rechtssicherheit führen, weil die Spruchpraxis des

US wohl auch über den novellierten Wortlaut der Schigebietsdefinition hinausgehen würde.“<sup>35</sup>

Dazu kommt, dass sich die Materialien der Novelle 2009 über die Motivation, auf die „Ischgl-Rechtsprechung“ des US zu reagieren, ausschweigen. Vielmehr wird relativ vage ausgeführt, dass die bisherige Definition „in der Vollzugspraxis oft Fragen auf(wirft), etwa wenn sich die Talräume nicht mit den Wassereinzugsgebieten decken.“<sup>36</sup>

Tatsächlich hatte die Rechtslage vor der Novelle 2009 die Vollzugspraxis vor die Alternative gestellt, gleichrangig zwischen dem Kriterium der Morphologie und der Wassereinzugsgebiete zu wählen, was als problematisch betrachtet werden konnte.

Geben somit die Gesetzesmaterialien keine eindeutigen Hinweise auf das angebliche Motiv, Schigebiete auf einen einzigen Talraum zu beschränken, muss an der bereits zitierten (FN 25) Entscheidung des öBVwG vom 21. 12. 2016 („Rüfikopf und Flexenbahn“) angeknüpft werden: Der öBVwG schließt sich offenbar der Meinung an, dass ein Schigebiet nicht mehrere Talräume umfassen kann. Wenn aber nach morphologischen Gesichtspunkten mehrere Talräume abgrenzbar seien und auch die Abgrenzung nach Wassereinzugsgebieten grundsätzlich kein anderes Ergebnis hervorbringe und wenn die entsprechende Infrastrukturausstattung sich nur in einem Talort finde, liege trotz Vorliegens mehrerer Talräume nur ein Schigebiet vor.<sup>37</sup>

Als Zwischenergebnis kann demnach festgehalten werden, dass Fußnote 1a zu Anhang Z. 12a entgegen der überwiegenden Meinung die Auffassung nahelegt, dass sich ein Schigebiet auch über mehrere Talräume erstrecken kann, aber nach der Rechtsprechung des öBVwG nur dann, wenn nach morphologischen Gesichtspunkten mehrere Talräume abgrenzbar sind auch die Abgrenzung nach Wassereinzugsgebieten grundsätzlich kein anderes Ergebnis hervorbringt, und die entsprechende Infrastruktureinrichtung nur in einem Talraum vorhanden ist.

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass das öBVwG festhielt, dass diese Rechtsfrage in der Rechtsprechung des öVwGH nicht geklärt und deshalb die (von den Verfahrensparteien offenbar nicht ergriffene) Revision an den öVwGH zuließ.

Im vorliegenden Fall weisen die beiden hier abzugrenzenden Schigebiete Versettla und Valisera jeweils einen Talort auf, nämlich Gaschurn bzw. St. Gallenkirch. Es liegt also ein durchaus ähnlicher Fall vor, wie er der Entscheidung des US in Sachen „Ischgl“ (Ischgl und Samnaun) bzw. des öBVwG „Rüfikopf und Flexenbahn“ (Lech/Zürs bzw. Stuben) zugrundelag.<sup>38</sup>

Entscheidend bleibt somit die Frage, ob eine eindeutige morphologische Abgrenzung möglich ist, wie dies die antragstellende Gesellschaft vorbringt. Dies ist eine Sachver-

28) Alle Angaben zu den Anlagen sind dem Pistenplan der Silvretta Montafon (<https://www.silvretta-montafon.at/de/winter/pistenplan>) entnommen.

29) Vgl. öBVwG, Erk. v. 21. 12. 2016, W 193 2127880-1.

30) *Altenberger/Berger*, UVP-G, Anhang 1, Rdnr. 101; *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, 2011, S. 775, Rdnr. 5; *Bergthaler/Berl*, Anhang 1 Z. 12, Rdnr. 2; dagegen: *Baumgartner/Petek*, UVP-Gesetz 2000, 2010, S. 374.

31) öBGBI. I 87/2009.

32) So auch öBVwG, Erk. v. 21. 12. 2016, W 193 2127880-1.

33) *Wimmer/Schmelz*, *ecolex*, S. 447 ff.

34) *Berger/Bergthaler*, *Sportanlagen*, S. 114.

35) *Wimmer/Schmelz*, *ecolex*, S. 447 ff.

36) AB 271. BlgNR XXIV. GP, S. 13.

37) Hier verweist das öBVwG auf seine „Ischgl“-Rechtsprechung.

38) In letzterem Fall hatte die Landesregierung übrigens einen (rechtskräftigen) Feststellungsbescheid vom 27.8.2013, IVe-415.55, erlassen, wonach Lech/Zürs ein gemeinsames Schigebiet bildeten, das vom Schigebiet Stuben zu trennen war (vgl. öBVwG, Erk. v. 21. 12. 2016, W 193 2127880-1).

halts- und keine Rechtsfrage. Das Sachverständigengutachten muss abklären, ob die morphologische Abgrenzung tatsächlich so eindeutig ist, wie die antragstellende Gesellschaft dies annimmt und ob es sich nicht um einen Fall ähnlich dem von der Vorarlberger Landesregierung als Einheit behandelten Schigebiet Lech/Zürs<sup>39</sup> handelt. In weiterer Folge wäre dann zu klären, ob eine Abgrenzung nach Wassereinzugsgebieten zu einem eindeutigen Ergebnis führt.

Ist dies nicht der Fall, wäre von einem einheitlichen Schigebiet, das die Bereiche Versettla und Valisera sowie gegebenenfalls auch Garfrescha (siehe ba) umfasst, auszugehen.

#### 4. Ergebnis

Als Ergebnis der vorangegangenen Analysen ist festzuhalten:

1. Die Bestimmung der Z. 12 des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 ist richtlinienkonform derart auszulegen, dass die Flächeninanspruchnahme durch einen Speicherteich für eine Beschneidungsanlage für den UVP-Schwellenwert in vollem Umfang einzurechnen ist.
2. Die Frage, ob Versettla und Valisera ein eigenes Schigebiet bilden, hängt zunächst von der Beantwortung

der Frage ab, ob sich ein Schigebiet rechtlich über mehrere Talräume erstrecken kann. Die überwiegende Meinung in der Literatur verneint diese vom Umweltsenat in „Ischgl“ 2008 bejahte Frage, wenn gleich mit nicht überzeugenden Gründen unter Hinweis auf eine Rechtsänderung 2009.

3. Das öBVwG hat in „Rüfikopf – Flexenbahn“ an der „Ischgl“-Rechtsprechung insoweit festgehalten, dass es weiterhin darauf ankommt, ob die Infrastruktur nur in einem Talort vorhanden ist. Ist dies der Fall, kann sich ein Schigebiet auch über mehrere Talräume erstrecken.
4. Da es im vorliegenden Fall zwei Talorte gibt, bleibt daher zu prüfen, ob die Auffassung der Silvretta Montafon, wonach die Abgrenzung zwischen Valisera und Versettla über den Rücken des Gantekopfes zu ziehen ist, morphologisch haltbar ist. Ist dies der Fall, liegen mit „Versettla“ und „Valisera“ zwei Schigebiete vor. Dazu ist ein Gutachten eines einschlägigen Sachverständigen heranzuziehen.

---

39) Siehe vorangegangene Fußnote.